

Infoschreiben an die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe

Stand: 30.06.2020

Änderungen und Ergänzungen zum Schreiben vom 08.06.2020 zu den einzelnen Leistungsangeboten:

Werkstätten und Förderstätten

Die Oberpfälzer Werkstätten wurden aufgefordert, ihre Konzepte zur Exit-Strategie (incl. Fahrdienst) mit dem Bezirk abzustimmen.

Die vorgelegten Konzepte werden von Seiten des Bezirks nur in Hinblick auf ihre Wirtschaftlichkeit geprüft. Der Bezirk macht keinerlei Aussagen zu den Infektionsschutzmaßnahmen bzw. den Hygienekonzepten der Werkstätten. Hier gelten die Allgemeinverfügungen, für weitergehende Fragen sind ausschließlich die Gesundheitsämter zuständig.

Fahrdienste

Gezahlt werden ab dem 20.04.2020 weiterhin pauschal 60 % des üblichen um die Umsatzsteuer bereinigtes Entgelts bzw. der Leistung (Nettoprinzip).

Eine Erhöhung der Pauschale aufgrund einer schrittweisen Wiederaufnahme der Fahrdiensttätigkeit ist auch hier über den Corona-Antrag möglich. Eine Begleichung von einzelnen Rechnungen erfolgt während dieser Zeit grundsätzlich nicht.

Mobilitätshilfen und Familienheimfahrten:

- Die obige Regelung gilt nicht für sog. „Behindertenfahrdienste“ im Rahmen der Mobilitätshilfe: dort werden nur erbrachte Leistungen abgerechnet. Ein Budget für Mobilitätshilfe kann innerhalb des Bewilligungszeitraums später verbraucht werden.
- Familienheimfahrten können nur abgerechnet werden, wenn sie stattfinden. Eine Nachholung von nicht statt gefundenen Fahrten ist grundsätzlich nicht möglich.

Notgruppenbetreuung in Förderstätten

Aktuell werden zunehmend Anträge auf Einzelbeförderung für Besucher von Notgruppen in Förderstätten gestellt mit dem Hinweis, dass das Tragen eines Mund – Nasen – Schutzes nicht möglich und deshalb eine Einzelbeförderung erforderlich sei. Da es keine eigene Regelung zur Beförderung bei Notgruppenbetreuung in den Förderstätten gibt, sind die Regelungen zur Beförderung von Werkstattgängern auch auf die Notgruppen von Förderstätten anwendbar.

Demnach kann für den Fall, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder unzumutbar ist, ein vergleichbarer Infektionsschutz durch Sicherstellung des Mindestabstandes von 1,5 Metern oder durch den Einbau von Trennwänden in das Fahrzeug erreicht werden.

Frühförderstellen

Der Bezirk Oberpfalz geht davon aus, dass Leistungen in angepasster Form (z.B. Telefon, Online, unter Berücksichtigung der Hygieneregeln) weiter erbracht werden.

Pauschal werden grundsätzlich 75 % des durchschnittlichen Aufwands des letzten Jahres erstattet. Ersatzleistungen werden angerechnet (s. Infoschreiben).

Sollte durch eine weitere Öffnung der Einsatz der Mitarbeiter deutlich steigen, so kann ein (neuer) Antrag an den Bezirk auf Erhöhung der Pauschale (insbesondere Seite 3) gestellt werden.

Heime für Kinder und Jugendliche/ Internate

Hier gelten weiterhin unterschiedliche Regelungen für die 5-Tage- und die 7-Tage-Internate. Die Regelungen hierzu entnehmen sie dem bisherigen Infoschreiben.

Heilpädagogische Tagesstätten (HPT)

Die bisherigen Regelungen laut letztem Infoschreiben gelten weiter.

Kostenbeiträge für Verpflegung

Die Kostenbeiträge bei Betreuung zu Hause bzw. bei nicht bereit gestelltem Mittagessen werden an die Eltern zurückbezahlt, da häusliche Ersparnisse nicht entstehen.

Die Rückerstattung für die Monate ab April 2020 kann nach dem 31.07.2020 beantragt werden.

Die Bearbeitung dieser Anträge wird allerdings einige Zeit in Anspruch nehmen, weshalb sich die Rückzahlung zeitlich verzögern wird.

Wird der Betrieb wieder aufgenommen, ist der volle monatliche Kostenbeitrag zu bezahlen, auch wenn nur jede zweite Woche bzw. an einzelnen Tagen eine Beschulung/Betreuung stattfindet.

Einzelintegration / Integrationsplätze in Kindertageseinrichtungen

Hinsichtlich der Übernahme des **erhöhten Betreuungsschlüssels** und der Kosten des **Fachdienstes** verweisen wir auf die Ausführungen in unserem letzten Infoschreiben.

Ab dem **15.06.2020** ist **Individualbegleitung** nur während der (Not-) Betreuung **in der Einrichtung** möglich. Dies gilt auch für Schulvorbereitende Einrichtungen.

Kosten für Individualbegleitungen werden in Höhe von 60% pauschal übernommen, wenn keine bzw. geringe Leistung erbracht wird. Hierfür ist ein Antrag beim Bezirk Oberpfalz zu stellen.

Bei höherem Personaleinsatz wegen zunehmender Präsenzzeiten kann ein neuer Antrag auf eine höhere Pauschale an den Bezirk (insbes. Seite 3) gestellt werden.

Schulbegleitungen

Die Regelungen zur Schulbegleitung haben sich ab dem 15.06.2020 geändert.

Danach ist Schulbegleitung nur mehr möglich:

1. während der Notbetreuung in der Schule
2. an Präsenztagen in der Schule bei wechselnder Beschulung
3. im Home-Schooling für max. 3 Stunden pro Schultag im häuslichen Umfeld, beschränkt auf die Unterstützung im schulischen Kontext, also die Bearbeitungszeit für die von der Schule gestellten Lernmaterialien. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Eltern

Das Home-Schooling soll die Stoffvermittlung und -vertiefung der Hauptfächer sicherstellen. Der Umfang der Schulbegleitung (3 Std./Tag) orientiert sich dabei an den Unterrichtseinheiten laut Stundentafel für die jeweilige Jahrgangsstufe.

An Präsenztagen in der Schule kann keine Schulbegleitung am Nachmittag im häuslichen Umfeld stattfinden.

Ausnahme: Individualbegleitung im häuslichen Umfeld ist - nur für die Unterstützung im schulischen Kontext - möglich, also für Leistungsberechtigte,

- die in einer Nachmittagsbetreuung eine Individualbegleitung bewilligt haben,
- diese nachweislich nicht besuchen können und
- die die Individualbegleitung bisher auch zur Hilfestellung bei den Hausaufgaben benötigt haben.

- Die Betreuung im häuslichen Bereich ist auf den tatsächlichen Aufwand für die Bearbeitung der schulischen Aufgaben beschränkt, maximal eine Stunde pro Schultag.

Es werden 60 % der bisherigen Geldleistungen als Pauschale bezahlt, bei höherer Leistung auf Antrag auch mehr. Einzelrechnungen werden nicht bezahlt.

Da geplant ist, zum neuen Schuljahr den Regelbetrieb in den Schulen wieder aufzunehmen, kann die Schlussrechnung für die Schulbegleitung bereits nach Ende des laufenden Schuljahres gestellt werden. Ein Antrag auf eine höhere Pauschale wäre zwar grundsätzlich möglich, würde sich damit aber erledigen.

Pauschal finanzierte Betreuungs- und Beratungsangebote

(wie SpDI/GpDI, OBA, Tagesstätten für psychisch Kranke, psychosoziale und Suchtberatungsstellen, Zuverdienst- und Inklusionsarbeitsplätze)

Das Beratungsangebot ist soweit wie möglich aufrecht zu erhalten bzw. auf anderen Wegen (z.B. telefonisch oder über digitale Medien) sicherzustellen.

Ersatzleistungen Dritter sind auf die pauschale Förderung anzurechnen, für die Finanzierung von Mehrkosten wird angesichts der pauschalen Weiterfinanzierung kein Raum gesehen.

Corona-bedingte Mehrkosten

Ab dem 1. Juli 2020 akzeptieren die Bezirke nur noch die Übernahme von Mehrkosten, die auf verbindlichen schriftlichen einzelfallbezogenen Anordnungen der Ordnungsbehörden beruhen. Dies bedeutet im Umkehrschluss nicht die pauschale Akzeptanz aller mehrkostenauslösenden Maßnahmen vor diesem Zeitpunkt.

Bei den Leistungsangeboten:

- Ambulant unterstütztes Wohnen / ambulante Wohngemeinschaften
- Tagesstrukturierende Angebote für Erwachsene nach dem Erwerbsleben (T-ENE)
- Persönlicher Assistenz
- Persönliches Budget
- Besondere Wohnformen

haben sich seit unserem letzten Infoschreiben vom 08.06.2020 **keine Änderungen** ergeben.

Sobald sich neue Änderungen ergeben, werden wir Sie darüber informieren.